Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 26

Artikel: Der zürcherische Gesetzentwurf über die Beschränkung der Fortleitung von Quellen und Grundwasser

Autor: Leemann, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kalk- und Zementverband infolge Drucks der außerhalb des Rings stehenden Fabriken eingegangen war. In Summa können wir für das Jahr 1909 konstatieren, daß es noch keine durchgreifende Besserung im Baugewerbe brachte, obschon die Ansätze sich hiezu gebildet hatten.

Das **Jahr** 1910 hatte einen ganz eigenartigen Charakter, obwohl es einer unbestrittenen Aufwärtsbewegung der Wirtschaft angehörte. Der naß-kalte Sommer bedingte eine sehr schlechte Ernte der wichtigsten Kulturen. Der dadurch bedingte Kauf ausländischer Produkte schwächte die Kaufkraft großer Bevölkerungskreise, was seinerseits wieder auf die Lage im Baugewerbe zurückwirkte. Andererseits aber war der Fremdenverkehr trotz der ungünstigen Witterung ein reger, und als gar die vorzügliche Wintersaison einsetzte und ihre Wirkungen geltend machte, da blieb auch die Rückwirkung auf die übrigen Zweige unseres schweizerischen Wirtschaftslebens nicht aus und der Winter 1910 brachte für die Schweiz eine entschiedene Besserung der Wirtschaftskonjunktur.

Mehreinfuhren pro 1910 ergaben:

1. Holz . . . . . = 5,10 Mill. Fr.
2. Eisen . . . . . = 5,64 „ „
3. Kupfer . . . . . = 1,82 „ „
4. Ton, Steinzeug u. Töpferwaren = 0,93 „ „

Mindereinfuhren pro 1910 ergaben nur die mineralischen Stoffe mit 0,93 Millionen Franken, soweit die hier in Betracht fallenden Industrien berücksichtigt werden.

Wertvermehrung infolge Preissteigerung pro 1910 ergaben:

1. Holz . . . . . = 1,39 Mill. Fr.
2. Ton, Steinzeug, Glas . . . = 0,23 „ „
3. Zink und Zinn . . . . . = 0,83 „ „

Wertverminderung infolge Preisermäßigung pro 1910 ergaben:

1. Mineralische Stoffe. . . . = 1,59 Mill. Fr.
2. Eisen, Kupfer, Blei, Aluminium = 0,54 „ „

Die steigende Richtung der sogenannten „Indexnummer" (nach Sauerbeck in London) spiegelt die fortschreitende Entwicklung der Wirtschaftskurve nach oben wieder; denn sie stieg auf 78, nachdem das Jahr 1909 seinerseits eine Erhöhung von 73 auf 74 gebracht hatte.

Interessant ist die Vergleichung einiger Ausfuhr-Mittelwerte, die die Verschiebung der Preise in übersichtlicher Weise darstellen:

1. Brennholz:

1907 = 2 Fr. 15 Rp.		1909 = 2 Fr. 32 Rp.	
1908 = 2 „ 17 „		1910 = 2 „ 38 „	

2. Portlandzement:

1907 = 4 Fr. 86 Rp.		1909 = 4 Fr. 43 Rp.	
1908 = 4 „ 62 „		1910 = 4 „ 21 „	

3. Alteisen:

1907 = 8 Fr. 48 Rp.		1909 = 6 Fr. 53 Rp.	
1908 = 6 „ 57 „		1910 = 6 „ 85 „	

4. Aluminium:

1907 = 363 Fr.		1909 = 149 Fr.	
1908 = 179 „		1910 = 153 „	

Die Erhöhung der Rohstoff-Einfuhr einerseits, der Fabrikat-Ausfuhr andererseits, hat sich als deutliches Zeichen der zunehmenden Konjunktur fortgesetzt.

Rohstoff-Einfuhr	1909	=	587,6	Millionen Franken.
	1910	=	626,2	„ „
Fabrikat-Ausfuhr	1909	=	821,6	„ „
	1910	=	902,8	„ „

(Fortsetzung folgt.)

Der zürcherische Gesetzentwurf über die Beschränkung der Fortleitung von Quellen und Grundwasser.

Ueber dieses wichtige Thema schreibt Herr Dr. H. Leemann:

Das Empfinden der Menschheit, dem der Dichter Ausdruck verleiht, daß dem Wasser Leben und Gesundheit zu danken sei:

Alles ist aus dem Wasser entsprungen!
Alles wird durch das Wasser erhalten!
Was wären Gebirge, was Ebnen und Welt?
Du bist's, der das frischeste Leben erhält! —

(Goethe, Faust II),

dieses Empfinden ist von Urbeginn an die treibende Kraft gewesen, das unschätzbare Lebensgut in mannigfachster Weise zu nützen. Ebenso alt ist die Erkenntnis, daß Ueberfluß und Mangel verderblich werden können. Die Lösung der Aufgabe, das richtige Maß zu finden und zu erhalten, die Zeiten des Ueberflusses und des Mangels auszugleichen, ist schon in altersgrauer Vorzeit versucht worden. Mit der Zunahme der Bevölkerung, der Vermehrung der Bedürfnisse, mit dem steigenden Wert des Bodens zeigt die Lösung der Aufgabe immer größere Schwierigkeiten. Und doch drängt die Lebensnotwendigkeit immer mehr dazu, das Wasser, wo immer es sich findet, sich dienstbar zu machen. Diese Ueberlegung läßt uns klar erkennen, daß wir im Wasser ein soziales Rechtsgut erblicken müssen, dessen Verwertung daher nicht der Willkür des einzelnen überlassen werden darf, gleichviel, ob es sich um öffentliche oder private Gewässer handelt. Auch die Benutzung der Privatgewässer (Quellen und Grundwasser) kann nämlich, dank der vervollkommneten Technik, derart erfolgen, daß die Interessen des Gemeinwohls geschädigt werden, so namentlich dadurch, daß Quellen und Grundwasser in großem Umfange zusammengekauft und abgeleitet werden. Es entsteht dadurch die Gefahr, daß ganzen Talschaften ein beträchtlicher Teil des Wassers entzogen würde, ja sogar ganze fließende Gewässer zum Versiegen gebracht werden könnten. Dieser Gefahr vorzubeugen, ist eine Pflicht des Staates. Die eminente praktische Bedeutung dieses Postulates hat auch der schweizerische Zivilgesetzgeber erkannt, als er das private Wasserrecht, das Quellen- und Brunnenrecht, — eine der großzügigsten Partien des Zivilgesetzbuches —, gestaltete. Zwar enthält das Zivilgesetzbuch selbst keine Bestimmung, durch die aus Gründen des Gemeinwohls die Ableitung von Quellen und Grundwasser beschränkt oder untersagt werden könnte; wohl aber überläßt es in Art. 705 den Kantonen die Befugnis, Vorschriften in dieser Richtung aufzustellen. Das Gesetz spricht in dieser Bestimmung allerdings nur von Quellen; doch kann es zufolge der Bestimmung des Art. 704 Abs. 3, wonach das Grundwasser den Quellen gleichgestellt ist, nicht zweifelhaft sein, daß die Kantone auch die Ableitung von Grundwasser an beschränkende Vorschriften knüpfen können.

Von der erwähnten Befugnis haben nahezu sämtliche Kantone — wir haben 19 ganze und Halbkantone festgestellt — teils schon früher, teils bei der Einführung des Zivilgesetzbuchs Gebrauch gemacht, und zwar überwiegend in der Weise, daß die Ableitung von Quellen — vereinzelt ausdrücklich auch die Ableitung von Grundwasser — einer Bewilligung des Regierungsrates bedarf. Dabei wird die Ableitung bald nur über die Grenzen des Kantons, bald aber auch über die Grenzen einer Gemeinde oder von einem Flußgebiet in ein anderes und endlich, noch weitergehend, auch die Fortleitung über die Grenzen des Grundstückes hinaus, in welchem das Wasser

gewonnen wird (so Baselstadt und Baselland) untersagt oder beschränkt.

Zu den wenigen Kantonen, in denen die Fortleitung von Quellen und Grundwasser gesetzlich nicht beschränkt ist, gehört zur Stunde noch der Kanton Zürich. Bei der Schaffung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch wurde allerdings die Frage erwogen, ob ein Verbot der Quellenfortleitung im Sinne des Art. 705 des Z. G. B. aufzustellen sei. Die Frage wurde jedoch von allen vorbereitenden Instanzen widerspruchslos verneint aus der Erwägung, daß für ein solches Verbot kein Bedürfnis bestehe, da die Quellen für die Zwecke der Wasserversorgung meist schon verbraucht seien, namentlich in den Gegenden mit größerer Bevölkerungsdichtigkeit, so daß sich für einzelne Gemeinden bereits die Notwendigkeit ergeben habe, Quellwasser aus den Nachbarkantonen einzuführen. Bei dieser Ueberlegung dachte man offenbar nur an die oberirdisch zutage tretenden (natürlichen) Quellen, und übersah dabei völlig die in neuerer Zeit gesteigerte Bedeutung der Grundwasserströme und die vervollkommnete Art der Erschließung derselben für die mannigfaltigsten Zwecke. Neuere Untersuchungen haben nämlich ergeben, daß sich Grundwasserströme von mehr als 100,000 Minutenliter Mächtigkeit in einzelnen der mit Kies ausgefüllten alten Flußtäler bewegen. Durch Pumpwerke kann diesen Strömen überall an geeigneten Stellen Wasser entnommen werden, und es ist bekannt, daß sich dieses Wasser wegen seiner Beschaffenheit in der Regel ohne weiteres zur Trinkwasserversorgung eignet. Nun haben sich bereits deutliche Anzeichen einer schädlichen Spekulation mit Grundwasser bemerkbar gemacht. Es ist deshalb auch für den zürcherischen Gesetzgeber die Zeit gekommen, prophylaktische Vorschriften über die Ableitung von Quellen und Grundwasser aufzustellen. Diese Erkenntnis hat den Regierungsrat veranlaßt, dem Kantonsrat einen Gesetzesvorschlag, datiert 2. September 1915, zu unterbreiten, wonach, in Ergänzung des § 137 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911, die Fortleitung von Quellen und Grundwasser als konzessionspflichtig erklärt wird d. h. einer besondern staatlichen (regierungsrätlichen) Verleihung bedarf, gleich wie die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer. Und zwar soll nicht nur die Fortleitung aus dem Gebiete des Kantons oder der betreffenden Gemeinde untersagt werden können, sondern es soll überhaupt ohne die Bewilligung der für die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer zuständigen staatlichen Organe keine Ableitung von Quellen und Grundwasser stattfinden dürfen. In der Tat ist nur eine solche, alle Fälle von Ableitung umfassende Vorschrift geeignet, volkswirtschaftlichen Schädigungen durch Ausnützung der Grundwasser vorzubeugen.

Durch die vom Regierungsrate vorgeschlagene Gesetzesbestimmung wird das private Quellen- und Grundwassereigentum intensiv beschränkt. Dieser Eingriff des kantonalen Gesetzgebers in die durch das Zivilgesetzbuch umgrenzte Quelleneigentumssphäre darf jedoch kein willkürlicher sein, sondern, wie Art. 705 des Z. G. B. bestimmt, nur „zur Wahrung des allgemeinen Wohles" stattfinden. Der Regierungsrat darf deshalb die vorgeschriebene Bewilligung (Konzession) im Einzelfalle stets nur dann versagen, wenn die geplante Ableitung für das allgemeine Wohl nachteilig wäre. Gegen Verletzung dieser Schranke stünde dem betroffenen Grundeigentümer der ordentliche Rechtsweg (Zivilprozeß oder staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht) offen. Ergeben sich aus der Verweigerung der Ableitungsbewilligung Anstände mit einem andern Kanton, so entscheidet darüber nach Art. 705 Abs. 2 des Z. G. B. endgültig der Bundesrat. Von einer Pflicht des Staates zur Entschädigung des Quellen- oder Grundwassereigentümers bei Verweigerung der Ableitung spricht der Gesetzesvorschlag des Regierungsrates nicht, in Uebereinstimmung mit sämtlichen bereits erlassenen kantonalen Gesetzen. Infolgedessen hat der Grundeigentümer keinen Entschädigungsanspruch, da ein solcher bei öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts nur dann anerkannt wird, wenn die Gesetzgebung die Entschädigungspflicht statuiert.

Soll die Ausnutzung der Quellen und insbesondere der Grundwasserströme, die sich in unsern Flußtälern bewegen, vor Verschacherung bewahrt und in wirtschaftlich richtige Bahnen gelenkt werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß für die Fortleitung von Quellen und Grundwasser eine öffentliche Kontrolle vorgesehen wird. Der Gesetzesvorschlag des Regierungsrates vom 2. September 1915, der dieses Ziel zu erreichen strebt, verdient deshalb eine gute Aufnahme; es liegt im Interesse der zürcherischen Volkswirtschaft, daß er verwirklicht werde, bevor es zu spät ist.

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
Fabrik für
Ia. Holzzement **Dachpappen**
Isolierplatten **Isolierteppiche**
Korkplatten und sämtl. **Teer- und Asphalt-Fabrikate, Beccaid** teerfreies, geruchloses Bedachungs- u. Isoliermaterial. **Deckpapiere** roh u. imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Falzbaupappe. 1276

Ueber fortschrittliche Holztränkung.

Von Ingenieur Adolf Becker, Wien.

Abweichend von den Maßnahmen der Holztränkungsanstalten des deutschen Reiches, die für Post- und Eisenbahnbehörden fast alle Hölzer mit Teeröl oder Quecksilbersublimat gegen Fäulnis schützen, ist man in Österreich vorgegangen. Trotzdem man dortselbst neben den genannten Verfahren noch heute längst überholte Mittel wie Chlorzink und Kupfervitriol verwendet, so hat man doch nicht unterlassen, auch neue Mittel zu versuchen und soweit wie möglich einzuführen. Größere Anwendung fanden nach umfangreichen scharfen Versuchen die von Malenkovic entdeckten Holzschutzmittel und Verfahren.

Die Verdienste dieses bedeutenden Forschers auf dem Gebiete der modernen Holzkonservierung zu beschreiben, ist hier nicht beabsichtigt. Es wird nur angeführt, daß Malenkovic der Entdecker der heute brauchbarsten, das Quecksilbersublimat bedeutend übertreffenden, wasserlöslichen Holzschutzmittel ist. Kupfervitriol und Chlorzink kommen beim Vergleich moderner Pilzgifte für die Holztränkung nicht in Betracht.

Die antiseptische Leistung oder Kraft eines neuen Holzschutzmittels — die anderen Eignungen als selbstverständlich vorausgesetzt — soll normaler Weise der Wirkung des Teeröl-Sparverfahrens entsprechen, mindestens aber der Quecksilbersublimat-Tränkung, wenn diese gegenüber steht, gleichkommen.